

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 01.01.1827 publ. 03.01.1827

1) Regierungs - Bekanntmachung
vom 1. Januar 1827, publ. am 3.
Januar 1827.

Durch die Verordnung vom 5. December 1817. (Gesetzsammlung Th. 3. II. S. 137.) sind in den, vermöge des Territorial-Ausgleichs- und Cessionsvertrags vom 4. Febr. 1817. an das hiesige Land abgetretenen vormal's Hannöverschen Kirchspiels- theilen in den Aemtern Bechta und Damme, unter einigen nähern Bestimmungen, alle die Privatrechte betreffende Gesetze und Gewohnheiten aufrecht erhalten worden. Da mit sich nun aber in der Folge nicht etwa die

Declaration des §. I. der Landes- herrlichen Ver- ordnung vom 5. Dec. 1817 wegen Bestimmung über die An- wendbarkeit res- pective der Han- növerschen und Sassenburgischen Gesetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen.

Kunde der Localität verliere, wo solchergestalt Hannöversches Recht geltend geblieben ist, und hierdurch Ungewißheiten in Ansehung des rechtlichen Zustandes entstehen, sind die Aem- ter Bechta und Damme angewiesen worden, genaue Verzeichnisse derjenigen Stellen und Häuser aufzunehmen, welche auf ehemaligem Hannöverschen Territorium belegen sind. Zu genauer Bezeichnung derselben sind dabey die Namen der Eigenthümer zur Zeit der Ab- tretung anzuführen und die Veränderungs- fälle nachzutragen, weshalb die Kirchspiels- vögte, Bauervögte und die dabey besonders betheiligten vormal's Hannöverischen Unter- thanen in den Kirchspielen Goldenstedt, Dam-

me, Nemenkirchen und Holdorf angewiesen werden, etwaige Veränderungsfälle sofort zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Da übrigens seit der Abtretung in den vormals Hannoverischen Kirchspielstheilen sich neue Anbauer niedergelassen haben können oder sich künftig niederlassen dürfen, und es keineswegs die Absicht gewesen ist, dieselben in ihren Privatrechtsverhältnissen, und namentlich in Ansehung der ehelichen Güterverhältnisse, den Hannoverischen Rechten und Gewohnheiten unterzuordnen: so wird mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht declaratorisch zu dem §. 1. der Verordnung vom 5. December 1817. hierdurch bestimmt, daß alle neue Anbauer, welche sich seit der Abtretung in den gedachten vormals Hannoverischen Kirchspielstheilen niedergelassen haben oder in der Folge niederlassen werden, rücksichtlich der ehelichen Güterverhältnisse nach den in den übrigen Theilen der Kreise Wechta und Cloppenburg geltenden vormals Münsterischen Rechten und Gewohnheiten, und namentlich nach der Münsterischen Polizeyordnung, beurtheilt werden sollen, insofern nicht etwa von den Betheiligten ausdrücklich hierüber etwas anders bestimmt ist oder be-